

STADT WOLFSBURG  
GESCHÄFTSBEREICH SPORT

# Richtlinien der Stadt Wolfsburg zur Förderung des Sports

---

01.01.2018



<b>1. Allgemeine Voraussetzungen für die Gewährung von Zuwendungen</b> .....	2
<b>2. Verfahren</b> .....	3
<b>3. Förderungsarten</b> .....	4
3.1 Zuschüsse zu Baumaßnahmen.....	4
3.1.1 Baumaßnahmen zur Bestandsentwicklung .....	5
3.1.2 Baumaßnahmen zur Bestandssicherung .....	6
3.2 Zuschüsse zur Unterhaltung von vereinseigenen Sportanlagen .....	6
3.3 Zuschüsse zur Beschaffung von Sportplatzpflegegeräten für vereinseigene Anlagen .....	7
3.4 Zuschüsse zur Beschaffung von Sportgeräten.....	7
3.5 Sportförderung von städtischen Sportanlagen, die Vereine im Rahmen von Betriebsführungsverträgen übernommen haben.....	8
3.6 Förderung des Übungsbetriebes .....	9
3.6.1 Bestandsschutz .....	10
3.7 Förderung von Kindern und Jugendlichen .....	10
3.8 Förderung besonderer Sportprojekte .....	100
3.9 Sonstige Förderung .....	11
3.9.1 Fahrtkostenzuschüsse für die Teilnahme an Meisterschaften und sonstigen bedeutenden Sportveranstaltungen .....	11
3.9.2 Zuwendungen für die Durchführung einer sportlichen Wettkampfveranstaltung.....	111
3.9.3 Zuschüsse für LeistungssportlerInnen.....	12
3.9.4 Zuschüsse bei Mindesthaftpflichtprämien .....	122
3.9.5 Zuschüsse bei Vereinsjubiläen.....	122
3.9.6 Benutzung nichtstädtischer Sportanlagen, Turnhallen und Übungsstätten .....	13
3.9.7 Vereinszusammenschlüsse .....	13
3.9.8 Kooperationsangebote für Ganztagschulen .....	13
3.9.9 Personalkostenzuschüsse für Vereine .....	133
<b>4. Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides und Rückforderung von     Zuwendungen</b> .....	14
<b>5. Inkrafttreten</b> .....	14

## Richtlinien der Stadt Wolfsburg zur Förderung des Sports

Die kommunale Sportförderung der Stadt Wolfsburg soll unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen möglichst alle Angebote im Bereich des Amateur- und Breitensports, der gesundheitsfördernden Freizeitgestaltung und Inklusion gleichermaßen unterstützen.

Die Vereine als Träger des Sports sollten hierzu eine angemessene Unterstützung erfahren, sodass den Erwartungen und Bedürfnissen der verschiedensten Leistungs-, Alters- und Bevölkerungsgruppen Rechnung getragen werden kann.

Die Sportförderung im Sinne dieser Richtlinie ist eine freiwillige Leistung der Stadt Wolfsburg. Ein Rechtsanspruch kann hieraus nicht abgeleitet werden. Sofern es die Haushaltslage erfordert, können einzelne Förderarten ganz oder teilweise entfallen. Die Entscheidung über die Notwendigkeit entsprechender Maßnahmen ist dem Rat der Stadt Wolfsburg vorbehalten.

Nach Maßgabe des Haushaltsplanes fördert die Stadt Wolfsburg den Sport unter anderem durch die Bereitstellung von Sportanlagen. Sie kann weiterhin Zuwendungen für vereinseigene Sportanlagen gewähren und Vereine bei der Durchführung des Sportbetriebs und von Sportveranstaltungen unterstützen. Außerdem wird die Stadt Wolfsburg Investitionen unterstützen, die das Angebot an sportlichen Betätigungsmöglichkeiten sichern und weiter verbessern.

Alle gewährten Leistungen sind von den Empfängern bestimmungsgemäß zu verwenden und die Verwendung ist nachprüfbar zu dokumentieren.

Ergänzend behält die Stadt Wolfsburg sich vor, jährlich im Benehmen mit dem StadtSportBund einzelne Vereine aufzufordern, zusätzlich eine detaillierte Belegprüfung und Abrechnung aller gewährten Mittel zu ermöglichen und zu diesem Zweck umfassende Einzelbelege vorzulegen.

Den Vereinen obliegt in diesem Zusammenhang die Verpflichtung, insbesondere die datenschutzrechtlich notwendigen Zustimmungen ihrer Mitglieder und eventuell betroffener Dritter einzuholen, um eine detaillierte Verwendungsprüfung und die in diesem Rahmen notwendige Weitergabe von Daten an die Stadt Wolfsburg als Zuwendungsgeber zu ermöglichen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit einer Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolfsburg innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

Zu Unrecht gezahlte sowie nicht zweckentsprechend verwendete Zuschüsse werden zurückgefordert und gegebenenfalls mit anderen Leistungen verrechnet.

### 1. Allgemeine Voraussetzungen für die Gewährung von Zuwendungen

---

Um einem Verein grundsätzlich Zuwendungen zu gewähren, muss dieser:

- ein Sportverein sein,
- den Vereinssitz, seine Sportanlagen sowie seinen Wirkungskreis im Wolfsburger Stadtgebiet haben und eine ladungsfähige Anschrift vorweisen,
- i.S.d. §§ 57 und 76 BGB im Vereinsregister eingetragen sein,
- nach den gesetzlichen Bestimmungen als gemeinnützig anerkannt sein,
- Mitglied im StadtSportBund Wolfsburg sein,
- Mitglied des LandesSportBundes Niedersachsen oder einer der dem LandesSportBund Niedersachsen oder dem Deutschen Olympischen Sportbund angeschlossenen Organisationen sein,

- mindestens eine vom LandesSportBund Niedersachsen anerkannte Sportart betreiben und
- Förderungen beantragen, die dem unmittelbar sportlichen Zweck dienen.

Für folgende Vereine gilt hinsichtlich der Ansässigkeit im Wolfsburger Stadtgebiet als Voraussetzung für eine Sportförderung Bestandschutz, solange alle weiteren Kriterien erfüllt sind:

- Golf-Club Wolfsburg Boldecker Land e.V.
- AERO-Club Wolfsburg e.V.
- Wurftauben-Club Wolfsburg e.V.
- Yachtclub Hoffmannstadt Fallersleben e.V.
- Luftsportgemeinschaft Fallersleben e.V.
- Wolfsburger Yachtclub e.V.

Sollte ein nicht dem Bestandsschutz unterliegender Verein alle oben genannten Voraussetzungen erfüllen, mit dem Vereinssitz, seinen Sportanlagen und seinem Wirkungskreis jedoch nicht im Wolfsburger Stadtgebiet ansässig sein, entscheidet der Rat der Stadt Wolfsburg im Einzelfall über eine Förderung.

Neu gegründete Vereine werden nach einem einjährigen Bestehen von der Sportförderung der Stadt Wolfsburg auf Antrag hin berücksichtigt. Hierbei ist der Termin des Eintrages in das Vereinsregister maßgeblich.

Ihre Gemeinnützigkeit müssen die Vereine regelmäßig alle fünf Jahre durch aktuellen Freistellungsbescheid beim StadtSportBund Wolfsburg bestätigen. Eine Liste der gemeinnützigen Vereine übergibt der StadtSportBund Wolfsburg jährlich an die Stadt Wolfsburg.

Die Mitgliedsbeiträge müssen an die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung angepasst und in allen Bereichen ausgewogen sein. Die in der Anlage geregelten Entgelte für die Erwachsenenbeiträge dürfen von den Vereinen nicht unterschritten werden. Von dieser Regelung ausgenommen sind Vereine mit Sonderstatus wie die DLRG und die Kyffhäuser Kameradschaft Vorsfelde e.V. Letztere muss die Einnahme des Mindestbeitrags von den Mitgliedern der Schießsportabteilungen nachweisen.

Von einer Förderung generell ausgeschlossen sind die Sportangebote, die einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb im Sinne des § 14 Abgabenordnung (AO) darstellen.

## **2. Verfahren**

---

Zuschüsse werden auf fristgerecht eingereichten, vollständigen schriftlichen Antrag gewährt. Eine Übernahme von Aufwendungen aus dem Budget des vorangegangenen Haushaltsjahres ist nicht möglich.

Hierzu sind alle Belege, die das Vorhaben beschreiben sowie die in der Förderrichtlinie in den einzelnen Förderungsarten für einzelne Zuschüsse explizit geforderten Unterlagen vollständig beim Geschäftsbereich Sport der Stadt Wolfsburg einzureichen. Unvollständig eingereichte Anträge werden nicht bearbeitet.

Für denselben Zweck wird nur ein Zuschuss seitens der Stadt Wolfsburg gewährt. Eine Doppelbezuschussung von Vereinen und an Spielgemeinschaften teilnehmenden Sparten derselben Vereine ist nicht zulässig. Dies gilt ebenso für die Zuschussung von Fachverbänden.

### 3. Förderungsarten

---

#### 3.1 Zuschüsse zu Baumaßnahmen

---

Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn das Grundstück, die Gebäude und baulichen Anlagen sich im Eigentum des Antragsberechtigten befinden oder dem Eigentum gleichstehende langfristige Rechte bzw. langfristig vertraglich eingeräumte Nutzungsrechte (z. B. aus Pachtverträgen) bestehen.

Grundsätzlich sind die Maßnahmen förderfähig, die der LandesSportBund Niedersachsen ebenfalls bezuschusst und die einen sportfachlichen Bezug aufweisen.

Im Einzelnen können Zuschüsse gewährt werden für den Neubau, die Erweiterung, Sanierung oder bauliche Verbesserung vereinseigener

- Sportanlagen und Sportplatzanlagen,
- Funktionsgebäude und Vereinsheime,
- Vereinsgaststätten und deren Einrichtungen als Teil von Vereinsheimen, sofern die vereinsbezogene Nutzung mindestens 50 % beträgt,
- sonstiger Räume (z. B. Garagen und Geräteräume), die sportlichen Zwecken dienen.

Zuschüsse werden nicht gewährt für den Neubau, die Erweiterung, Sanierung oder bauliche Verbesserung von

- Sportvereinsräumen, bei denen die gewerbliche Nutzung über 50 % beträgt,
- gewerblich genutzten Gebäuden sowie Gebäudeteilen und (Sport)-Anlagen jeglicher Art,
- sowie für Maßnahmen, die üblicherweise zur sogenannten laufenden Unterhaltung zählen.

Sanierungsmaßnahmen für alle oben benannten Gebäude beziehungsweise Anlagen können erst nach einem Zeitraum von 5 Jahren nach deren Fertigstellung beantragt werden.

Für jedwede Maßnahme, die von der Stadt Wolfsburg bezuschusst werden soll, muss der Antrag bis zum 31. Oktober des Jahres prüffähig vorliegen (Ausschlussfrist), welches dem Jahr des Maßnahmebeginns vorausgeht. Die Antragstellung erfolgt auf den aktuellen Formblättern des Geschäftsbereichs Sport.

Die geltenden öffentlichen Vergabeverfahren sind in jedem Fall zu beachten. Sollten bei der Prüfung der Endabrechnungsunterlagen Fehler bei der Durchführung des öffentlichen Vergabeverfahrens festgestellt werden, kann dies zu einer (teilweisen) Rückforderung des bewilligten Zuschusses führen.\*

Zuschüsse für Maßnahmen, bei denen der Verein bereits vor der Antragsstellung einen Auftrag an eine Firma vergeben hat, werden nicht gewährt. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn kann von der Stadt Wolfsburg auf Antrag bewilligt werden.

Vor Antragsstellung sind alle Fördermöglichkeiten auszuschöpfen. Außer Zuschüssen des LandesSportBundes werden alle Drittmittel auf eine Bezuschussung angerechnet. Mehrausgaben, die nach dem Erhalt des Bewilligungsbescheides seitens des Vereins angezeigt werden, sind vom Verein selbst zu tragen.

*\* Der Absatz zur Anwendung des öffentlichen Vergabeverfahrens entfällt ersatzlos, sobald der Landesgesetzgeber beschlossen hat, dass Sportvereine von den Vergaberegulungen ausgenommen werden.*

Die Höhe des jeweiligen Zuschusses richtet sich nach den in der Anlage aufgeführten Prozentsätzen.

Die Zuschüsse können angehoben werden, wenn im Bauvorhaben Maßnahmen zur Energieeinsparung berücksichtigt werden. Maßgeblich dafür ist eine Unterschreitung der in der jeweils gültigen Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden festgelegten Grenzen um 20 %. Bei Antragstellung muss ein gültiger Nachweis zur Energieeinsparung vorliegen. Über eine Anhebung des Zuschusses um maximal 10 % entscheidet der Sportausschuss im jeweiligen Einzelfall.

Als zuwendungsfähige Aufwendungen können auch durch Vereinsmitglieder geleistete Arbeitsstunden anerkannt werden. Diese können maximal 20 % Prozent des vom Verein aufzubringenden Eigenanteils betragen, die unmittelbar mit der Umsetzung der Maßnahme verknüpft sind. Die vorgesehenen Eigenleistungen durch Vereinsmitglieder sind bereits vorab in der Kostenzusammenstellung bzw. -schätzung und zu jeder Kostengruppe detailliert auszuweisen.

Bei Eigenleistungen durch Vereinsmitglieder muss eine sach- und fachgerechte Ausführung sichergestellt werden. Der Verein hat die für die Eigenarbeit angefallenen Materialkosten anhand von Rechnungen und die Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden (mit Angaben der erbrachten Leistungen) mit der schriftlichen Bestätigung des Vereinsvorsitzenden oder seines Stellvertreters nachzuweisen. Der angemessene Anrechnungsbetrag für die von den Vereinsmitgliedern unentgeltlich geleisteten Arbeitsstunden ist der Anlage zu entnehmen.

Über alle Baumaßnahmen werden Einzelfallentscheidungen getroffen. Diese werden in eine Investitionsliste aufgenommen, die dem Sportausschuss zur Entscheidung vorgelegt wird. Bei Baumaßnahmen mit besonderer Bedeutung und/oder hohem Aufwand obliegt es dem Rat der Stadt Wolfsburg, im Einzelfall den Zuschuss für das betreffende Bauvorhaben festzulegen.

Einzelheiten hinsichtlich der Auszahlung von Zuschüssen werden gegenüber dem Verein durch Bewilligungsbescheid der Stadt Wolfsburg geregelt.

Die Stadt differenziert, analog zum LandesSportBund Niedersachsen, zwischen einer Förderung von Baumaßnahmen zur Bestandssicherung und Baumaßnahmen zur Bestandsentwicklung.

### 3.1.1 Baumaßnahmen zur Bestandsentwicklung

Es werden Baumaßnahmen unterstützt, die eine zukunftsorientierte Sportraumentwicklung ermöglichen. Diese müssen nachhaltig sein und die bestehende städtische Sportinfrastruktur ergänzen beziehungsweise verbessern. Daher ist im Vorfeld der Antragsstellung ein Beratungsgespräch mit dem StadtSportBund Wolfsburg und dem Geschäftsbereich Sport zu führen, in dem die sportfachlichen Begründungen für die Baumaßnahme sowie die langfristige Nutzung und Auslastung plausibel darzulegen ist.

Dem Antrag ist ein prüffähiger Investitions- und Finanzierungsplan beizulegen, der die Gesamtfinanzierung der Maßnahme sicherstellt. Die sich aus der Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus des LandesSportBundes Niedersachsen ergebenden Nachweise sind für eine Bezuschussung durch die Stadt Wolfsburg bei Antragsstellung ebenso vorzulegen.

Bei einer Förderung von Baumaßnahmen zur Bestandsentwicklung werden Anträge unter 25.000 Euro (brutto) Gesamt-Bauvolumen nicht berücksichtigt.

### 3.1.2 Baumaßnahmen zur Bestandssicherung

Es werden Maßnahmen bezuschusst, die zur baurechtlichen, betriebsorganisatorischen und finanziellen Absicherung der baulichen Anlage erforderlich sind (inklusive Sanierung und Modernisierung).

Dem Antrag ist ein prüffähiger Investitions- und Finanzierungsplan beizulegen, der die Gesamtfinanzierung der Maßnahme sicherstellt. Die sich aus der Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus des LandesSportBundes Niedersachsen ergebenden Nachweise sind für eine Bezuschussung durch die Stadt Wolfsburg bei Antragsstellung ebenso vorzulegen.

Analog zur Praxis des LandesSportBundes Niedersachsen werden Maßnahmen für die Bestandssicherung bis 5.000 Euro (brutto) Gesamtvolumen nicht bezuschusst.

### 3.2 Zuschüsse zur Unterhaltung von vereinseigenen Sportanlagen

Vereine mit eigenen Übungsstätten können auf Antrag Zuschüsse für die laufenden Kosten der Funktionsgebäude, Vereinsheime, Sportanlagen sowie Sportplatzanlagen erhalten. Die Zuschüsse sind für substanzerhaltende Maßnahmen und die Pflege der vereinseigenen Anlagen einzusetzen. Nicht bezuschusst werden vereinseigene Anlagen oder Teile dieser, die gewerblich genutzt werden.

Versicherungen, die für die Erhaltung von für den Sport notwendigen Gebäuden unabdingbar sind, können bezuschusst werden.

Nachgewiesene Ausgaben für Strom, Wärme, Frisch- und Abwasser sowie Pacht bei ausschließlich den Anlagen, die zu sportlichen Zwecken genutzt werden, werden höchstens zu 50 % bezuschusst. Ausgaben für die Pacht städtischer Grundstücke und Gebäude werden nicht gefördert. Nachgewiesene angemessene Personalkosten für den Betrieb einer vereinseigenen Anlage (einschließlich externe Dienstleistungen) werden höchstens zu 25 % der Gesamtkosten berücksichtigt. Eine Vergütung, die über einer tariflichen Eingruppierung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (E5), kommunal, vereinbart wurde, ist nicht angemessen.

Die Kosten für städtische Gebühren, wie Steuern, Müllabfuhr, Straßenreinigung, Regenentwässerung, Erbbauzins sowie sonstigen Abgaben und Gebühren sind von den Vereinen selbst zu tragen.

Die Berechnung für die Höchstgrenze der jährlichen Zuschüsse für die Unterhaltung der vereinseigenen Anlagen ergibt sich aus der Anlage.

Wenn durch die vereinseigene Nutzung der Anlage eine volle Auslastung nicht gegeben ist, sind die Vereine verpflichtet, die Anlagen für ein angemessenes Entgelt, welches sich an der aktuell geltenden Entgeltordnung der Stadt Wolfsburg für die Nutzung der städtischen Sportanlagen orientiert, den Schulen der Stadt Wolfsburg zur Verfügung zu stellen.

Der Verein stellt sicher, dass sich die geförderten Teile der Sportstätten in einem den Erfordernissen des jeweiligen Nutzungszwecks entsprechenden Zustand befinden und die Unterhaltungsmaßnahmen fachgerecht durchgeführt werden.

Für die Gewährung von Zuschüssen müssen die Aufwendungen durch Rechnungs- und Zahlungsbelege nachgewiesen werden. Weitere Einzelheiten regelt der jeweilige Zuwendungsbescheid.

### 3.3 Zuschüsse zur Beschaffung von Sportplatzpflegegeräten für vereinseigene Anlagen

Für die Neu- und Ersatzbeschaffung sowie Reparatur von Sportplatzpflegegeräten für vereinseigene Anlagen werden Zuschüsse gewährt, die Höhe der Zuschüsse richtet sich nach den in der Anlage aufgeführten Prozentsätzen.

Zuschussfähig sind alle Sportplatzpflegegeräte, deren Anschaffungswert oder Reparaturkosten im Einzelfall mindestens 500 Euro (brutto) betragen. Bei der Ersatzbeschaffung von bereits von der Stadt Wolfsburg geförderten Sportplatzpflegegeräten muss die Mittelbindungsfrist erloschen sein.

Bei der Ersatzbeschaffung und Reparatur von Sportplatzpflegegeräten ist der sachgemäße Umgang mit dem Gerät nachzuweisen. Die Kosten für eine eventuelle Entsorgung des Altpflegegerätes sind vom Verein aufzubringen.

Die Anträge auf Bezuschussung sind vor dem Erwerb des jeweiligen Pflegegerätes zu stellen. Anträge, die gestellt werden, nachdem das Verpflichtungsgeschäft zwischen Käufer und Verkäufer schon abgeschlossen ist, werden nicht berücksichtigt. Eine vorzeitige Kaufgenehmigung kann beantragt werden.

Über die Bewilligung von Zuschüssen für Sportplatzpflegegeräte ab einem Wert von 500 Euro bis 2.500 Euro pro Gerät entscheidet der Geschäftsbereich im Einzelfall über die Bezuschussung. Die Anträge sind mindestens 3 Monate vor dem beabsichtigten Erwerb des jeweiligen Gerätes zu stellen. Eine Bezuschussung erfolgt unter der Voraussetzung zur Verfügung stehender Haushaltsmittel in der Reihenfolge der Antragstellung.

Pflegegeräte mit einem Einzelwert über 2.500 Euro werden in eine Investitionsliste aufgenommen, die dem Sportausschuss zur Entscheidung vorgelegt wird. Diese Anträge müssen bis zum 31. Oktober des Jahres prüffähig vorliegen, welches dem Jahr der Beschaffung vorausgeht.

Im Falle einer unabweisbaren Ersatzbeschaffung kann, sofern Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, auf Antrag durch Bescheid eine vorzeitige Beschaffung bewilligt werden.

Die Einzelheiten hinsichtlich der Auszahlung von Zuschüssen werden gegenüber dem Verein jeweils durch Bewilligungsbescheid der Stadt Wolfsburg geregelt.

### 3.4 Zuschüsse zur Beschaffung von Sportgeräten

Für die Neu- und Ersatzbeschaffung von Sportgeräten werden Zuschüsse gewährt. Die Höhe der Zuschüsse richtet sich nach den in der Anlage aufgeführten Prozentsätzen.

Zuschussfähig sind alle Sportgeräte, deren Anschaffungswert im Einzelfall mindestens 400 Euro (brutto) betragen. Bei der Ersatzbeschaffung von bereits von der Stadt Wolfsburg geförderten Sportgeräten muss die Mittelbindungsfrist erloschen sein. Bei der Ersatzbeschaffung des Sportgerätes ist der sachgemäße Umgang mit dem Gerät nachzuweisen.

Die Sportgeräte müssen in den Sportvereinsbestand aufgenommen und für den Trainings- sowie Wettkampfbetrieb regelmäßig genutzt werden. Den Vereinen obliegt die Pflicht, die Lagerung beziehungsweise die dem Sportgerät entsprechende Unterbringung im Vorfeld der Neubeschaffung mit dem jeweiligen Hallenträger abzusprechen. Bei einer Ersatzbeschaffung sind die Kosten für die Entsorgung des Altgerätes vom Verein aufzubringen.



Sportgeräte, die von den Sporttreibenden selbst angeschafft werden, sowie jegliche Sportkleidung sind von einer Bezuschussung ausgeschlossen.

Der städtischen Förderung steht die Einnahmeerzielungsabsicht durch Vermietung von Sportgeräten entgegen. Sofern städtisch geförderte Sportgeräte an Dritte entgeltlich vermietet werden, ist die daraus resultierende Einnahme maximal bis zur Höhe der erhaltenden Fördersumme an den StadtSportBund Wolfsburg zur Förderung des allgemeinen Sports abzuführen. Der Förderempfänger ist verpflichtet, auf Verlangen dem Geschäftsbereich Sport der Stadt Wolfsburg prüffähige Unterlagen über entsprechende Einnahmen zur Verfügung zu stellen.

Die Anträge auf Bezuschussung sind vor dem Erwerb des jeweiligen Sportgerätes zu stellen. Anträge, die gestellt werden, nachdem das Verpflichtungsgeschäft zwischen Käufer und Verkäufer schon abgeschlossen ist, werden nicht berücksichtigt. Eine vorzeitige Kaufgenehmigung kann beantragt werden.

Über die Bewilligung von Zuschüssen für Sportgeräte ab einem Wert von 400 Euro bis 2.500 Euro pro Gerät entscheidet der Geschäftsbereich im Einzelfall über die Bezuschussung. Die Anträge sind mindestens 3 Monate vor dem beabsichtigten Erwerb des jeweiligen Gerätes zu stellen. Eine Bezuschussung erfolgt unter der Voraussetzung zur Verfügung stehender Haushaltsmittel in der Reihenfolge der Antragstellung.

Geräte mit einem Einzelwert über 2.500 Euro werden in eine Investitionsliste aufgenommen, die dem Sportausschuss zur Entscheidung vorgelegt wird. Diese Anträge müssen bis zum 31. Oktober des Jahres prüffähig vorliegen, welches dem Jahr der Beschaffung vorausgeht.

Im Falle einer unabweisbaren Ersatzbeschaffung kann, sofern Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, auf Antrag durch Bescheid eine vorzeitige Beschaffung bewilligt werden.

Die geltenden öffentlichen Vergabeverfahren sind anzuwenden. Sollten bei der Prüfung der Endabrechnungsunterlagen Fehler bei der Durchführung des öffentlichen Vergabeverfahrens festgestellt werden, kann dies zu einer (teilweisen) Rückforderung des bewilligten Zuschusses führen. \*

Die Einzelheiten hinsichtlich der Auszahlung von Zuschüssen werden gegenüber dem Verein jeweils durch Bewilligungsbescheid der Stadt Wolfsburg geregelt.

### 3.5 Sportförderung von städtischen Sportanlagen, die Vereine im Rahmen von Betriebsführungsverträgen übernommen haben

---

Für diese Sportanlagen bestehen einzelvertragliche Regelungen mit den betroffenen Vereinen. Die notwendige Finanzierung erfolgt aus einer gesonderten Haushaltsstelle und geht nicht zu Lasten der Sportförderung im Sinne dieser Richtlinie.

Eine Bezuschussung für auf diesem Gelände errichtete vereinseigene Anlagen ist generell möglich. Art und Höhe der Bezuschussung wird im Einzelfall geregelt.

*\* Der Absatz zur Anwendung des öffentlichen Vergabeverfahrens entfällt ersatzlos, sobald der Landesgesetzgeber beschlossen hat, dass Sportvereine von den Vergaberegeln ausgenommen werden.*

### 3.6 Förderung des Übungsbetriebes

Für die im Verein haupt- und nebenamtlich beschäftigten Sportlehrkräfte, lizenzierte ÜbungsleiterInnen und TrainerInnen sowie TrainerInnen beziehungsweise ÜbungsleiterInnen mit einer für die Sportart entsprechenden Qualifikation werden Übungsleiterzuschüsse gezahlt.

Angaben über Beträge und Förderhöchstgrenzen sind der Anlage zu entnehmen.

Für die Gewährung von Zuschüssen müssen die Aufwendungen durch Zahlungsbelege (ohne Personenangabe) und Angaben über die abgeleiteten Stunden nachgewiesen werden. Weitere Einzelheiten regelt der jeweilige Zuwendungsbescheid.

Dem beantragenden Verein obliegt die Verantwortung, ausschließlich Stunden abzurechnen, die von Personen geleistet wurden, welche über nachfolgend aufgeführte Unterlagen bzw. Nachweise verfügen:

- Beschäftigungsvertrag oder entsprechende Vereinbarung als Nachweis, dass die Person auch tatsächlich für den Verein tätig ist.
- Gültige Übungsleitungslizenz oder eine entsprechende Qualifizierung als Nachweis für die Qualifikation der ÜbungsleiterInnen.
- Durch Unterschrift bestätigte Dokumentation, dass spätestens alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis beim Verein vorgelegt wurde. ÜbungsleiterInnen, die ausschließlich Erwachsene ab dem 18. Lebensjahr betreuen, sind von dieser Regelung ausgenommen.
- Erste-Hilfe-Nachweis mit der Befähigung zur Erstversorgung bei Verletzten im Sportbetrieb, sofern nicht Bestandteil der Lizenzausbildung bzw. -weiterbildung.
- Nachweise über geleistete Übungsstunden und der entsprechenden Geldflüsse (Kontoauszüge, Überweisungsbelege) als Beleg dafür, dass tatsächlich nur für die Übungsstunden des berechtigten Personenkreises eine Förderung beantragt wurde.

Eine Dokumentation über die Vorlage der dem Verein aus Datenschutzgründen nicht im Original oder Kopie vorliegenden Unterlagen ist vom Verein lückenlos und prüffähig zu führen und durch Unterschrift der jeweils entgegennehmenden Person zu bestätigen

Die erste Lizenz muss spätestens 24 Monate nach Aufnahme der Übungsleitungstätigkeit beim Verein vorgelegt werden. Ist in diesem Zeitraum nachweislich eine Lizenzierung aufgrund nicht vom(n) ÜbungsleiterIn beziehungsweise TrainerIn zu vertretender Umstände unmöglich, können im Einzelfall in Absprache mit dem GB Sport eine Fristverlängerung vereinbart und Übungsleitungsstunden weiterhin abgerechnet werden.

Hiervon unberührt bleibt die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses sowie des Erste-Hilfe-Nachweises beim Verein zu Beginn der Übungsleitungstätigkeit.

Alle Kursangebote, welche von dritten Kostenträgern oder Nichtvereinsmitgliedern finanziert werden, sind von einer Zuschussung ausgeschlossen.

Auf Antrag kann ein Zuschuss für die Lehrgangskosten der TrainerInnen- und Übungsleitungsausbildung sowie für darüber hinausgehende Lizenzen und sonstige sportpraktische Aus- und Weiterbildungen gewährt werden. Einzelheiten über Art und Höhe einer Zuschussung ergeben sich aus der Anlage.

Eine Übergangsfrist von 4 Jahren zur Vorlage von Lizenzen begann mit dem erstmaligen Inkrafttreten der Richtlinien zur Förderung des Sports am 01.04.2015.

TrainerassistentInnen und JugendgruppenleiterInnen ab 16 Jahre mit anerkannten Ausbildungsnachweisen können auf Antrag ebenfalls pro abgeleiteter Übungsstunde

bezuschusst werden. Auf Antrag kann ein Zuschuss für die Lehrgangskosten der Trainer-assistentInnen- und JugendgruppenleiterInnenausbildung gewährt werden. Nähere Angaben sind der Anlage zu entnehmen.

### 3.6.1 Bestandsschutz

---

Für TrainerInnen und ÜbungsleiterInnen, die bei in Kraft treten dieser Richtlinie länger als 15 Jahre nachweislich aktiv im Verein tätig sind und in dieser Zeit mindestens eine gültige TrainerInnen- bzw. Übungsleitungslizenz erworben haben, gilt Bestandsschutz.

Ebenso gilt dieser für TrainerInnen und ÜbungsleiterInnen, die eine SeniorenInnen-sportgruppe anleiten und selbst das gesetzlich geltende Renteneintrittsalter erreicht haben.

ÜbungsleiterInnen sowie TrainerInnen mit abgeschlossenem Sportstudium erhalten Bestandsschutz, sofern der Abschluss nicht länger als 15 Jahre zurück liegt.

Die regelmäßige Vorlage von gültigen erweiterten Führungszeugnissen bei der Betreuung von Kinder- und Jugendsportgruppen sowie Erste-Hilfe-Nachweisen von Sportlehrkräften, ÜbungsleiterInnen und TrainerInnen bleiben davon unberührt.

### 3.7 Förderung von Kindern und Jugendlichen

---

Für die Förderung der Kinder und Jugendlichen im Verein gemäß § 1 II JGG gewährt die Stadt Wolfsburg für jedes dem LandesSportBund gemeldete Mitglied bis einschließlich 18 Jahre eine haushaltsabhängige Pauschalzuwendung, die aus der Anlage zu entnehmen ist. Maßgebend sind die Mitgliederzahlen, die dem StadtSportBund Wolfsburg am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegt werden.

Der Verein trägt die Verantwortung dafür, die Pauschalzuwendung ausschließlich für den Kinder- und Jugendbereich zu verwenden. Dies können beispielsweise sein:

- sport- bzw. gruppenspezifische Materialien
- besondere Initiativen und Aktionen in der Kinder- und Jugendarbeit
- Zuschüsse für Leistungen von Helferinnen und Helfer ohne Übungsleitungslizenzen oder vergleichbaren Ausbildungsnachweisen für den Kinder- und Jugendbereich
- fachgerechte Betreuung sowie Realisierung der Teilnahme an Wettkämpfen und Meisterschaften für Kinder und Jugendliche

Sofern einzelne Posten der oben aufgeführten Jugendförderung durch die „Zuschuss- und Verwendungsrichtlinien für die Förderung der Jugendarbeit in Wolfsburg“ in der jeweils gültigen Fassung abgedeckt werden, ist eine Doppelbezuschung über die Sportförderung ausgeschlossen.

### 3.8 Förderung besonderer Sportprojekte

---

Die Stadt Wolfsburg kann für die Förderung besonderer Sportprojekte je nach Haushaltslage jährlich eine vom Sportausschuss zu beschließende Summe zur Verfügung stellen. Dem StadtSportBund Wolfsburg obliegt es, diese Summe anhand der hier aufgeführten Kriterien an die antragsstellenden Vereine zu verteilen.

Die Anträge müssen spätestens drei Monate vor Projektbeginn dem StadtSportBund Wolfsburg vorgelegt werden. Grundlage für eine Antragstellung ist die Einreichung eines klar strukturierten Konzeptes unter Angabe der Inhalte, Aufgaben und Ziele des Projektes.

Ebenso ist ein Finanzierungskonzept einzureichen. Eine Doppelbezuschussung ist zu vermeiden, das Projekt darf von anderer Seite nicht gefördert werden.

Nicht verwendete Mittel sind am Jahresende vom StadtSportBund Wolfsburg an die Stadt Wolfsburg zurückzugeben.

Förderungsfähige Sportprojekte können sein:

- Innovative Sportprojekte, z. B.
  - zur Verbesserung der körperlichen Grundlagenausbildung für Kinder und Jugendliche,
  - für ein verbessertes Freizeit-, Breiten- und Gesundheitssportangebote für Jüngere und Ältere,
  - zur Talentsuche und Talentförderung,
  - zur fachübergreifenden Lizenzausbildung im Bereich Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport, Jugend- und Organisationsleitung,
  - Sportangebote zur Erhöhung der Familienfreundlichkeit.
- Projekte für und mit Senioren,
- Inklusions- und Integrationsprojekte.

### 3.9 Sonstige Förderung

---

#### 3.9.1 Fahrtkostenzuschüsse für die Teilnahme an Meisterschaften und sonstigen bedeutenden Sportveranstaltungen

---

Es werden von der Stadt Wolfsburg auf Antrag Zuschüsse zu den Fahrtkosten für die Teilnahme an nationalen Meisterschaften ab Niedersächsischen Landesmeisterschaften gewährt, sofern die Sportart vom LandesSportBund Niedersachsen anerkannt ist. Die Fahrtkosten des laufenden Turnier-, sowie Ligabetriebes werden ebenso wie die Fahrten zu Ranglistenturnieren nicht bezuschusst.

In Sonderfällen (z.B. Deutsches Turnfest, Olympische Spiele und Paralympische Spiele sowie Europa- und Weltmeisterschaften) können pauschale Fahrtkostenzuschüsse gewährt werden.

Fahrtkostenzuschüsse können im begründeten Einzelfall auch für sonstige Veranstaltungen, für Trainingsaufenthalte und für Begegnungen in Partnerstädten gewährt werden, wenn es sich um überaus bedeutsame sportliche Veranstaltungen handelt und ein Interesse der Stadt an der Teilnahme von Wolfsburger Sportlern besteht.

Voraussetzung ist die wirtschaftliche Ausnutzung der verwendeten Fahrzeuge. Maßgeblich ist die kürzeste Straßenverbindung Wolfsburg – Veranstaltungsort und zurück. Der Wert, ab dem Fahrtkosten bezuschusst werden, und die jeweiligen Höchstzuschussbeträge ergeben sich aus der Anlage.

Zuschüsse zu den Fahrtkosten erhalten auf Antrag Personen, die tatsächlich am sportlichen Wettkampf teilnehmen sowie eine der Sportart angemessene Anzahl an Betreuern.

#### 3.9.2 Zuwendungen für die Durchführung einer sportlichen Wettkampfveranstaltung

---

Die Stadt kann bei der Durchführung sportlicher Wettkampfveranstaltungen Zuwendungen in Form eines (Teil-)Defizitausgleichs gewähren, wenn ein nach diesen Richtlinien förderfähiger Sportverein Veranstalter oder Ausrichter ist und der Antrag auf

Zuwendungen rechtzeitig und soweit wie möglich vollständig eingereicht wird. Über jeden Zuwendungsantrag entscheidet der Geschäftsbereich Sport im Einzelfall und nach vorheriger Abstimmung mit dem ausrichtenden Verein.

Zuwendungen werden grundsätzlich nur für den Fall eines Defizits, das ausschließlich durch die Ausgaben für die Ausrichtung des sportlichen Teils der Veranstaltung selbst entsteht, gewährt. Die Höhe der Defizitabdeckung richtet sich nach der Bedeutung und der Wertigkeit der jeweiligen Sportveranstaltung und ist der Anlage zu entnehmen. Im begründeten Einzelfall kann der Sportausschuss eine höhere Bezuschussung beschließen.

Ein prüffähiger Verwendungsnachweis über die Gesamtausgaben und –einnahmen ist bei dem Geschäftsbereich Sport im Anschluss an die Veranstaltung einzureichen. Barquittungen von Privatpersonen müssen, um bei der Defizitberechnung berücksichtigt zu werden, gemäß der §§ 14 ff UStG ausgestellt werden.

Nicht berücksichtigungsfähig sind insbesondere Repräsentationsausgaben, wie beispielsweise Geldpreise oder Verpflegungs- sowie Unterbringungskosten. Hiervon ausgenommen sind Kosten für Funktionäre, deren Tätigkeit für die Durchführung des sportlichen Wettkampfes erforderlich ist.

Bei einer Unterstützung durch Vereinsmitglieder bei der Durchführung einer Sportveranstaltung ist grundsätzlich von einem ehrenamtlichen Einsatz auszugehen. Eine angemessene Verpflegung für die HelferInnen während der Sportveranstaltung kann in den Defizitausgleich einbezogen werden, ebenso eine pauschale Abgeltung für Hilfstätigkeiten pro Veranstaltungstag und Person. Die Gewährung der Helferpauschale ist in jedem Einzelfall durch Belege nachzuweisen.

Sportgeräte, die für die Durchführung einer Sportveranstaltung angeschafft werden müssen, sind im Rahmen der Investitionszuschüsse seitens der Stadt zuschussfähig und können nicht mit in die Gesamtausgaben eingerechnet werden. Für die Anschaffung dieser Sportgeräte gelten, soweit nicht anders beschrieben, die Voraussetzungen der Ziffer 3.4 dieser Richtlinie.

Die einzureichende Kostenkalkulation für die jeweilige Sportveranstaltung hat den aktuell geltenden steuerrechtlichen Grundsätzen zu entsprechen. Die Verantwortung für die Einhaltung aller steuerlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen liegt beim veranstaltenden Verein.

### 3.9.3 Zuschüsse für LeistungssportlerInnen

Für Trainingsaufenthalte und besondere Kadermaßnahmen von LeistungssportlerInnen ab Bundesebene, deren Kosten nicht durch die Fachverbände getragen werden, können im Einzelfall Zuschüsse gewährt werden.

### 3.9.4 Zuschüsse bei Mindesthaftpflichtprämien

Den luftsport- sowie schießsporttreibenden Vereinen wird 1/3 der nachgewiesenen Mindesthaftpflichtprämie für Fluggeräte sowie Schießsportgeräte im Rahmen ihres Budgets für vereinseigene Anlagen ersetzt.

### 3.9.5 Zuschüsse bei Vereinsjubiläen

Die Wolfsburger Sportvereine (nicht einzelne Abteilungen) erhalten anlässlich ihres 25-, 50-, 75-, 100-jährigen Bestehens usw. als Jubiläumsgabe einen Zuschuss. Die Höhe des jeweiligen Zuschusses ist aus der Anlage zu entnehmen.

Als Gründungsjahr gilt bei bestehenden Vereinen grundsätzlich die im Vereinsregister eingetragene Jahreszahl. Der Jubiläumsbetrag wird auf Antrag gewährt.

#### 3.9.6 Benutzung nichtstädtischer Sportanlagen, Turnhallen und Übungsstätten

Für den Trainings- und Wettkampfbetrieb der nach diesen Richtlinien zu fördernden Wolfsburger Vereine stellt die Stadt Wolfsburg ihre Sportplätze, Sporthallen, Turnhallen und Bäder entsprechend des vom Rat der Stadt Wolfsburg beschlossenen Entgelttarifes zur Verfügung. Für diese Inanspruchnahme erfolgt im Rahmen der Sportförderung keine weitere Zuwendung.

Für die Benutzung weiterer Wolfsburger Sportanlagen bestehen gesonderte Regelungen, die der jeweils gültigen Entgeltordnung zu entnehmen sind.

Die Nutzung von nichtstädtischen Sportanlagen wird in der Regel nicht bezuschusst. Über begründete Ausnahmefälle entscheidet der Geschäftsbereich Sport im jeweiligen Einzelfall, sofern keine geeignete städtische Anlage zur Verfügung gestellt werden kann, die Bezuschussung vor einer Anmietung beantragt wurde und vor Erteilung eines Bescheides keine rechtliche Verpflichtung eingegangen wurde. Bei der Berechnung des Zuschusses ist immer mindestens der Betrag gegen zu rechnen, der bei der Nutzung vergleichbarer städtischer Sportanlagen aufzubringen wäre.

#### 3.9.7 Vereinszusammenschlüsse

Die Stadt Wolfsburg kann bei Vereinszusammenschlüssen Zuwendungen gewähren, deren Höhe im jeweiligen Einzelfall durch den Geschäftsbereich Sport in Abstimmung mit dem StadtSportBund Wolfsburg festgelegt wird.

Die Vorhaben müssen in ihrer Konzeption und Verwirklichung deutlich erkennen lassen, dass eine nachhaltige Sicherung der in Wolfsburg angebotenen Sportarten gewährleistet ist.

Diese Förderung ist als Anschubfinanzierung zu verstehen, sodass daraus keine Ansprüche für die Folgejahre abgeleitet werden können. Somit kann die von der Stadt Wolfsburg gewährte Förderung nicht als Grundlage für die Planung in den folgenden Jahren gesehen werden.

Spielgemeinschaften sind generell von dieser Förderungsart ausgeschlossen.

#### 3.9.8 Kooperationsangebote für Ganztagschulen

Die Förderung von Kooperationen zwischen Ganztagschulen und Sportvereinen ergibt sich aus den Rahmenrichtlinien der Stadt Wolfsburg für die Kooperation von allgemeinbildenden Ganztagschulen mit Wolfsburger Sportvereinen.

#### 3.9.9 Personalkostenzuschüsse für Vereine

Die Stadt Wolfsburg gewährt den nach dieser Richtlinie zu fördernden Wolfsburger Sportvereinen Zuwendungen für haupt- und nebenamtliches Verwaltungspersonal. Die Anzahl der bezuschussungsfähigen MitarbeiterInnen bemisst sich nach der Vereinsgröße. Die sich ergebenden Höchstförderbeträge ergeben sich aus der Anlage.

Das Arbeitsverhältnis zwischen dem hauptamtlichen Verwaltungspersonal und dem Sportverein muss über einen Arbeitsvertrag geregelt und sozialversicherungspflichtig sein.

Die Vereine sind verpflichtet, sich an den gesetzlichen Mindestlohn und an das Tariftreuegesetz zu halten.

Der Antrag auf die erstmalige Einrichtung oder Veränderung eines Budgets muss mit den erforderlichen Nachweisen bis spätestens 28. Februar für das laufende Jahr beim Geschäftsbereich Sport vorgelegt werden.

#### **4. Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides und Rückforderung von Zuwendungen**

---

Die Unwirksamkeit, Rücknahme oder der Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie als Folge daraus die Rückforderung der Zuwendung inklusive der zu entrichtenden Zinsen richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (insbesondere § 49a Nds. VwVfG, §§ 48,49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften als Bestandteil des Zuwendungsbescheides. Die erforderlichen Verwaltungsakte sind unter der Angabe der Rechtslage gemäß § 39 VwVfG schriftlich zu begründen.

#### **5. Inkrafttreten**

---

Diese Richtlinien treten ab dem 01.01.2018 in Kraft.